

Sonderdruck aus

Zeitschrift für

Vergleichende Rechts- wissenschaft

Archiv für Internationales Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Klaus Peter Berger, Rolf Birk, Werner F. Ebke,
Bernhard Großfeld, Susanne Kalss, Peter V. Kunz,
Peter Mankowski, Karl Matthias Meessen, Hanno Merkt,
Otto Sandrock, Francesco A. Schurr

Deutscher Fachverlag GmbH · Frankfurt am Main

Wenn schließlich mit diesem Beitrag dem geneigten Rechtsanwender der eine oder andere Hinweis auf liechtensteinische Literatur und Rechtsprechung zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Stiftungs- und Gesellschaftsrecht gelungen ist, wäre bereits ein wichtiges Ziel erreicht. Seit 1. 9. 2009 ist der Mitherausgeber dieser Zeitschrift, *Francesco Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein. Dieses ziemlich genau vor drei Jahren eingetretene Ereignis stellt für Liechtenstein eine sehr positive Entwicklung und ein großes Glück dar. Wenn dieser Beitrag auch nur eine Anregung für das von ihm geplante Forschungsprojekt über „Die Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland“ bieten würde, wäre ein weiteres Ziel erreicht.

Endlich möge es der Geschäftsführende Herausgeber dieser Zeitschrift, *Werner F. Ebke*, gestatten, dass die letzten fünf Worte dieses Beitrages dem Titel seines Aufsatzes zu *Überseering* entnommen werden. Sie beschreiben in trefflicher Weise das Ziel der Grundfreiheiten zum Binnenmarkt für Gesellschaften und Stiftungen: „*Die wahre Liberalität ist Anerkennung*“.¹⁷⁸

4/2010, 106 ff.; *ders.*, Lugano-Übereinkommen: Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), *Jus & News* 2004, 275 ff.

178 *Ebke* (Fn. 35), *JZ* 2003, 927, 933, in Anlehnung an keinen Geringeren als *Johann Wolfgang von Goethe*.

Die Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts in Liechtenstein

Dietmar Czernich*

ZVglRWiss 111 (2012) 428–441

I. Einleitung

Das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht beharrte über viele Jahre auf überholten gesetzlichen Regelungen und war ohne Anbindung an die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 2010 war das Schiedsverfahren ausschließlich von den Bestimmungen der liechtensteinischen ZPO (FL-ZPO) geregelt, die in Liechtenstein 1912 in Kraft trat. Diese beruhte wiederum zur Gänze auf der österreichischen ZPO aus dem Jahr 1895. Liechtenstein war nicht Partei des New Yorker Schiedsübereinkommens oder anderer multilateraler Verträge auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Lediglich die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge mit der Schweiz¹ und mit Österreich² sahen die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche in Liechtenstein vor.

Die isolationistische Grundhaltung des liechtensteinischen Gesetzgebers erklärt sich insbesondere damit, dass die Anerkennung fremder Schiedssprüche immer als im Spannungsfeld zum Ziel der *asset protection* gesehen wurde.³ Erst in letzter Zeit reifte in Liechtenstein der Gedanke, dass die Schiedsgerichtsbarkeit einen wertvollen Beitrag zur Streiterledigung leisten kann und auch die Anbindung an die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wegen der Vorherrschaft der Parteiautonomie dem Ziel der *asset protection* nicht schadet.⁴ Aus diesem Grund entschloss sich der liechtensteinische Gesetzgeber im Jahre 2008, die damals bestehenden Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit einer Totalrevision zu unterziehen⁵ und dem New Yorker Übereinkommen beizutreten.⁶

* Dr. iur., Mag., LL.M. (NYU). Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner einer Rechtsanwaltssozietät in Innsbruck.

1 LGBI. Nr. 14/1970.

2 LGBI. Nr. 20/1975.

3 Czernich, Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, 17, 18.

4 Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59.

5 Dazu im Überblick Schumacher, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105; Mayr, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein, News & Jus 2010, 297; Czernich, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein, RIW 2012, 751.

6 Dazu Czernich (Fn. 3), Jus & News 2012, 17.

In Fragen des Zivilverfahrensrechts rezipiert Liechtenstein traditionell das österreichische Recht. Folgerichtig hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber daher entschlossen, die österreichischen Regeln über das Schiedsverfahren, die erst 2006 novelliert wurden⁷ und die ihrerseits auf dem UNCITRAL-ModellG 1985 beruhen, zu übernehmen. Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren, die in §§ 594 bis 635 FL-ZPO niedergelegt sind, können daher im Lichte des österreichischen Rezeptionsvorbildes ausgelegt werden.⁸

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat es anlässlich der Totalrevision übersehen, Regelungen hinsichtlich des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts in das Gesetz zu übernehmen. § 598 FL-ZPO definiert zwar die Schiedsvereinbarung und § 600 FL-ZPO normiert bestimmte Formvorschriften für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, eine kollisionsrechtliche Regelung hinsichtlich des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts findet sich in der FL-ZPO aber nicht. Lediglich Art. V Abs. 1 lit. a NYÜ bestimmt, dass die Schiedsvereinbarung entweder dem von den Parteien gewählten Recht oder dem Recht des Landes untersteht, in dem der Schiedsspruch ergangen ist; allerdings richtet sich diese Vorschrift nur an den Anerkennungsrichter bei der Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche,⁹ so dass sich die Frage stellt, welche liechtensteinischen Kollisionsnormen zur Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts heranzuziehen sind.

II. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

1. Allgemeines zur Anknüpfung der Schiedsvereinbarung

a) Abgrenzungen

Das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht (Schiedsvereinbarungsstatut) regelt Fragen der materiellen Einigung der Parteien über die Schiedsvereinbarung und deren objektive Reichweite, ihrer Auslegung sowie teilweise der objektiven Schiedsfähigkeit. Das Schiedsvereinbarungsstatut ist nach dem Trennungsprinzip (*theory of separability*) von dem Recht, das auf den Hauptvertrag, in dem die Schiedsklausel enthalten ist, Anwendung findet, abzugrenzen.¹⁰ Weiter ist das Statut der Schiedsvereinbarung von dem Schiedsverfahrensstatut abzugrenzen: Das Schiedsverfahrensstatut regelt die

7 Vgl. dazu z. B. Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsverfahrensrecht, 2006, passim.

8 Nach der Rechtsprechung des FL-OGH (LES 2005, 100; LES 2009, 196) sind liechtensteinische Normen, die auf österreichischem bzw. schweizerischem Rezeptionsvorbild beruhen, entsprechend den im Heimatstaat dieser Normen herrschenden Grundsätzen auszulegen.

9 Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 43 Rdnr. 2.

10 Hausmann, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010, Rdnrn. 6622 f.

Frage, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften das Schiedsgericht im Erkenntnisverfahren anzuwenden hat, und ist grundsätzlich ohne nähere Bedeutung zur Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts. Schließlich ist das Statut der Schiedsvereinbarung von dem Statut des Schiedsrichtervertrages abzugrenzen: Der Schiedsrichtervertrag ist ein Vertrag mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, mit dem die Parteien den/die Schiedsrichter mit der Streiterledigung beauftragen. Dieser Vertrag findet in der Schiedsvereinbarung allenfalls seine Grundlage, hat kollisionsrechtlich aber ein völlig anderes Schicksal.¹¹

b) Situationsbedingtheit der kollisionsrechtlichen Prüfung

Die Frage des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts stellt sich grundsätzlich in drei unterschiedlichen Situationen: Zunächst bei der Prüfung durch das Schiedsgericht, ob die Schiedsvereinbarung gültig ist und dem Schiedsgericht die erforderliche Entscheidungszuständigkeit überträgt. Spiegelverkehrt hat das staatliche Gericht, das von einer der Parteien einer Schiedsvereinbarung angerufen wird, zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung gültig ist oder nicht. Ist die Schiedsvereinbarung gültig, hat das staatliche Gericht die Klage nach Art. II NYÜ und § 601 FL-ZPO zurückzuweisen. Schließlich muss das staatliche Gericht die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung prüfen, wenn es von der obsiegenden Partei zur Vollstreckung eines fremden Schiedsspruches angerufen wird, weil nach Art. V Abs. 1 lit. a NYÜ die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung Voraussetzung der Anerkennung des fremden Schiedsspruches ist.

Die Frage des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts stellt sich in den meisten Fällen somit einerseits dem privaten Schiedsgericht, andererseits auch dem staatlichen Gericht. Weiter stellt sich diese Frage bei internationalen Schiedsverfahren auch den (Schieds-)Gerichten verschiedener Staaten. Es liegt auf der Hand, dass die anzuwendenden kollisionsrechtlichen Vorschriften unterschiedlich sind und den Parteien die Planung eines internationalen Schiedsverfahrens nicht gerade erleichtern.

c) Grundsätzliches zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Schiedsvereinbarung

Das Schiedsverfahrensrecht ist von dem Grundsatz der Parteiautonomie beherrscht. Dieses Prinzip findet seinen signifikantesten Niederschlag darin, dass den Parteien die Möglichkeit eröffnet wird, zur Streiterledigung die gesamte staatliche Gerichtsbarkeit auszuhebeln und an ein privates Schiedsgericht zu übertragen. Diesem Paradigma folgend können die Parteien einer Schiedsvereinbarung alle damit zusammenhängenden Fragen weitgehend par-

11 Der Schiedsrichtervertrag untersteht grundsätzlich dem Recht, das auf das Schiedsverfahren anwendbar ist; vgl. öOGH, 28. 4. 1998 – 1 Ob 253/97f, RdW 1998, 551.

teiautonom regeln.¹² Zu den von der Parteiautonomie erfassten Fragen zählt auch das Recht der Parteien, das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht bis zur Grenze des *ordre public*¹³ frei zu wählen.¹⁴ Trotz der Tatsache, dass Parteien für die Schiedsvereinbarung weit verbreitet vorformulierte Vertragsbestimmungen nutzen, sind ausdrückliche Rechtswahlvereinbarungen in Schiedsvereinbarungen eher selten, was wohl auch daraus resultiert, dass die weit verbreiteten Mustervorlagen keine ausdrückliche Rechtswahl vorsehen.

Fehlt eine ausdrückliche Rechtswahlvereinbarung, ist durch Auslegung zu bestimmen, ob die Parteien möglicherweise eine schlüssige Rechtswahlvereinbarung getroffen haben. Anhaltspunkte für eine schlüssige Rechtswahlvereinbarung könnte die Rechtswahl im Hauptvertrag sein, die Wahl eines bestimmten Verfahrensrechts für das Schiedsverfahren oder die Wahl eines bestimmten Schiedsortes. Indizien für eine schlüssige Rechtswahl können die Wahl einer bestimmten Schiedsorganisation¹⁵ oder einer bestimmten Verfahrensordnung¹⁶ (z.B. Liechtenstein Rules) sein. Fehlen auch Anhaltspunkte für eine schlüssige Rechtswahl, muss objektiv angeknüpft werden. Als Anknüpfungsmomente für die Schiedsvereinbarung kommen der Sitz der Parteien, der Sitz des Schiedsgerichtes, der Sitz der gewählten Schiedsinstitution oder die akzesessorische Anknüpfung an das Statut des Hauptvertrages oder das Statut des Schiedsverfahrens in Betracht.¹⁷ Im Folgenden wird darzulegen sein, welchem dieser Anknüpfungsmodelle das liechtensteinische Recht folgt.

d) Sonderschicksal der Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarungen finden sich in der Regel in den Hauptvertrag eingebettet. Das muss nicht so sein, entspricht aber der gängigen Praxis. Der enge Zusammenhang zwischen Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung verleitet häufig zur Annahme, die Schiedsvereinbarung teile dasselbe (kollisions-) rechtliche Schicksal wie der Hauptvertrag.¹⁸ Dies würde jedoch zur Folge haben, dass sich die Parteien nicht auf die Schiedsvereinbarung berufen können, wenn sie die Gültigkeit des Hauptvertrages, etwa wegen Willensmängeln, be-

12 Kieninger, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u. a., Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 1 Rom I-VO Rdnr. 19.

13 Dazu näher Horn, Zwingendes Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2008, 209 ff.

14 Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6621; vgl. dazu umfassend auch McGuire, Grenzen der Rechtswahlfreiheit im Schiedsverfahrensrecht? Über das Verhältnis zwischen der Rom I-VO und § 1051 ZPO, SchiedsVZ 2011, 257.

15 BGH, 23. 4. 1998 – III ZR 194/96, NJW 1998, 2452.

16 Geimer, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 1029 ZPO Rdnr. 117.

17 Vgl. Art. 178 Abs 2 CH-IPRG, der den *favor validitatis* der Schiedsvereinbarung sehr ausdehnt und eine alternative Anknüpfung an das Schweizer Recht, das Recht des Hauptvertrages oder das von den Parteien gewählte Recht zulässt.

18 Vgl. dazu König, Zur Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts bei fehlender Gesetzesgrundlage nach Inkrafttreten der Rom I-Verordnung, SchiedsVZ 2012, 129, 131 f.

streiten. Das entspricht aber in der Regel nicht der Absicht der Parteien, die auch die Frage nach der Gültigkeit des Hauptvertrages der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollen. Zudem würde sich durch eine Abhängigkeit der Schiedsvereinbarung von dem Hauptvertrag auch das kaum zu lösende Problem ergeben, dass die Abgrenzung zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht von der Lösung der materiellen Frage abhängt, die das staatliche Gericht oder das Schiedsgericht gerade entscheiden soll.

Aus diesen Gründen hat sich als völlig herrschende Auffassung herausgebildet, dass die Schiedsvereinbarung ein rechtliches Sonderschicksal hat und nicht jenes des Hauptvertrages teilt (*theory of separability*).¹⁹ Dies gilt auch, wenn der Hauptvertrag ansonsten dem CISG untersteht.²⁰ Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung und das auf sie anwendbare Recht sind daher immer autonom zu bestimmen; es ist zu fingieren, es handle sich bei der Schiedsvereinbarung um einen gesonderten Vertrag.

2. Anknüpfung der Schiedsvereinbarung

a) Anknüpfung in der Kompetenzprüfung des Schiedsgerichts

Hat das von den Parteien bestimmte Schiedsgericht seinen Sitz in Liechtenstein, so hat es anhand der in Liechtenstein geltenden Normen das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht zu bestimmen. Hierbei trifft der Rechtsanwender jedoch auf eine gewisse Normenarmut: § 600 FL-ZPO enthält lediglich Anordnungen hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung und lässt die Frage offen, welchem Recht die Schiedsvereinbarung ansonsten unterstehen soll. § 620 FL-ZPO regelt wiederum nur die Frage, welches materielle Recht auf den zu beurteilenden Anspruch zur Anwendung kommt und trifft ebenfalls keine Anordnung, welchem Recht die Schiedsvereinbarung unterliegt. Auch sonst gibt es keine Regelungen in der FL-ZPO, die festlegen, welches Recht auf die Schiedsvereinbarung zur Anwendung zu bringen ist.

Da es somit keine speziellen Regeln über das auf Schiedsvereinbarungen anzuwendende Recht gibt, bleibt nur der Rückgriff auf das (allgemeine) Kollisionsrecht des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (FL-IPRG). Das liechtensteinische IPRG folgt dem österreichischen Rezeptionsvorbild und hat das österreichische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht beinahe wortgleich übernommen. Die zu dessen Auslegung bestehenden Grundsätze können daher auch für das FL-IPRG herangezogen werden.

Wenngleich die Schiedsvereinbarung einen prozessrechtlichen Einschlag hat, ist sie als gegenseitiger Vertrag zu qualifizieren.²¹ Die prozessuale Qualifi-

19 Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6554.

20 A. A. Saenger, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u. a., Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 4 CISG Rdnr. 18 a mit Hinweis auf OLG Frankfurt a. M., 26. 6. 2006 – 26 Sch 28/05, IHR 2007, 42, 44.

21 Z. B. BGH, 28. 11. 1963 – VII ZR 112/62, BGHZ 40, 320, 322; BGH, 21. 9. 2005 – III ZB 18/05, SchiedsVZ 2005, 306; siehe auch König (Fn. 18), SchiedsVZ 2012,

kation gilt zu Recht als überholt. Als Vertrag untersteht die Schiedsvereinbarung gemäß Art. 39 FL-IPRG dem von den Parteien gewählten Recht. Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Vorrang der Parteiautonomie im Schiedsverfahrensrecht. Findet sich somit in der Schiedsvereinbarung selbst eine ausdrückliche Rechtswahlvereinbarung, so bestimmt diese das anzuwendende Recht. Hierbei steht den Parteien grundsätzlich Rechtswahlfreiheit zu, d. h. sie können jedes Recht wählen, ohne an Beschränkungen gebunden zu sein.²² Das für die Schiedsvereinbarung gewählte Recht kann somit vom Recht des Hauptvertrages oder vom Recht des Schiedsortes abweichen und muss keine sonstige Verbindung zu den Parteien oder zum Schiedsort aufweisen. Ein Auslandsbezug ist nicht erforderlich.²³ Die Gültigkeit des in der Schiedsvereinbarung beinhaltenen Verweisungsvertrages unterliegt im Gegensatz zu der Regelung des Art. 10 Rom I-VO²⁴ nicht dem gewählten Recht, sondern der *lex fori*.²⁵ Soweit das Schiedsgericht seinen Sitz in Liechtenstein hat, muss es somit anhand des ABGB prüfen, ob die von den Parteien getroffene Rechtswahlvereinbarung hinsichtlich der Schiedsvereinbarung materiell gültig ist, da dieses über die Frage der materiellen Einigung der Parteien über die Rechtswahlvereinbarung entscheidet.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, bleibt zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine schlüssige Rechtswahl vorliegen. Eine schlüssige Rechtswahl ist dann gegeben, wenn nach den Umständen kein vernünftiger Grund verbleibt, am Willen der Parteien zur Wahl eines bestimmten Rechts zu zweifeln.²⁶ Damit wird an eine schlüssige Rechtswahl ein eher strenger Maßstab angelegt: Wenn die Parteien nämlich ohnehin den Willen haben, ein bestimmtes Recht zu vereinbaren, werden sie in der Regel auch eine ausdrückliche Rechtswahl treffen. Die Figur der schlüssigen Rechtswahl würde somit nur dann eingreifen, wenn die Parteien zwar den Willen hatten, ein bestimmtes Recht zu wählen, jedoch übersehen haben, diesen Willen auch vertraglich festzuhalten. In den meisten Fällen wird es sich jedoch so verhalten, dass die Parteien gar nicht daran gedacht haben, ein bestimmtes Recht für die Schiedsvereinbarung zu vereinbaren – sei es, weil sie nicht erkannten, dass die Schiedsvereinbarung kollisionsrechtlich ein vom Hauptvertrag getrenntes rechtliches Schicksal hat, sei es, weil ihnen gar nicht klar war, dass es überhaupt möglich und notwendig ist, das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht zu bestimmen. Aus diesen Gründen werden die Voraussetzungen für die Annahme einer konkludenten Rechtswahlvereinbarung eher selten

129, 130 m. w. N.; *Schmidt-Ahrendts/Höttler*, Anwendbares Recht bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland, SchiedsVZ 2011, 267, 272.

22 *Verschraegen*, in: Rummel, ABGB, 3. Aufl. 2002, § 35 IPRG Rdnrn. 1 ff.

23 *Schmidt-Ahrendts/Höttler* (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 273 f.

24 *Ferrari*, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u. a., Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 10 Rom I-VO Rdnr. 5.

25 *Verschraegen*, in: Rummel (Fn. 22), § 35 IPRG Rdnr. 3.

26 ÖOGH, 26. 5. 1994 – 2 Ob 534/94, ecolex 1994, 619.

vorliegen, so dass bei der vorschnellen Annahme einer schlüssigen Rechtswahl große Zurückhaltung geboten ist.

In Deutschland wird vertreten, dass sich aus der Bestimmung des auf den Hauptvertrag anwendbaren Rechts auch eine schlüssige Rechtswahl zugunsten dieses Rechts hinsichtlich der Schiedsvereinbarung ergebe.²⁷ Dieser Ansicht ist insoweit beizupflichten, als die Parteien wohl in der Regel davon ausgehen, dass sich eine im Hauptvertrag geschlossene Rechtswahl auf die Schiedsklausel in diesem Vertrag erstreckt. In Liechtenstein ergibt sich für diese Annahme sogar eine positiv-rechtliche Grundlage in Art 49 FL-IPRG. Nach dieser Bestimmung unterliegen Rechtsgeschäfte, deren Wirkungen begrifflich von einer bestehenden Verbindlichkeit abhängen, dem Recht, das auf diese Verbindlichkeit Anwendung findet. Allerdings ist einerseits fraglich, ob eine Schiedsvereinbarung begrifflich vom Hauptvertrag abhängig ist (der Grundsatz der Autonomie der Schiedsvereinbarung spricht eindeutig dagegen), andererseits entspricht die Unterstellung unter das Hauptstatut in der Regel nicht der Parteienabsicht: Durch das Auseinanderfallen von Schiedsvereinbarungsstatut und Schiedsverfahrensstatut kann es häufig zu wesentlichen Störungen des Entscheidungseinklangs kommen, insbesondere dann, wenn das Statut des Hauptvertrages die Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit anders zieht als das Recht am Schiedsort.²⁸ Aus diesem Grund wird eine gleichsam akzessorische Anknüpfung der Schiedsvereinbarung an das Statut des Hauptvertrages überwiegend abgelehnt.²⁹

Häufig wird auch vertreten, dass die Parteien hinsichtlich der Schiedsvereinbarung eine schlüssige Rechtswahl zugunsten des Rechts am Schiedsort treffen.³⁰ Dies bringt im Hinblick auf das Ergebnis insbesondere den Vorteil mit sich, dass es zu einem (wünschenswerten) Gleichlauf zwischen Schiedsverfahrensstatut und Schiedsvereinbarungsstatut kommt. Einer Übertragung dieser Rechtsprechung auf Liechtenstein steht jedoch entgegen, dass die Rechtssprechung zum österreichischen Rezeptionsvorbild in einer Gerichtsstandsvereinbarung gerade keine schlüssige Rechtswahl zugunsten des Rechts am Ort des gewählten Gerichts sieht.³¹ Dieser Grundsatz gilt für eine Schiedsvereinbarung umso mehr, weil die Verbindung zwischen dem Sitz des Schiedsgerichts und dem materiellen Recht am Schiedsort noch lockerer ist als bei der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 39 FL-IPRG kennt noch eine dritte Möglichkeit zur Bestimmung des anwendbaren Rechts durch parteiautonome Gestaltung, nämlich die – aus

27 OLG Düsseldorf, 17. 11. 1995 – 17 U 103/95, RIW 1996, 239; OLG Hamburg, 24. 1. 2003 – 11 Sch 6/01, SchiedsVZ 2003, 284.

28 Schmidt-Abrendts/Höttler (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 275 f.

29 Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6623.

30 BGH III ZR 194/96 (Fn. 15); Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 1029 ZPO Rdnr. 41.

31 ÖOGH, 10. 7. 1996, 3 Ob 2267/96w; öOGH, 18. 3. 1997, 1 Ob 2088/96g, SZ 70/45.

Österreich importierte – so genannte Geltungsannahme. Demnach ist ein Schuldverhältnis abseits einer ausdrücklichen oder schlüssigen Rechtswahl nach dem Recht zu bestimmen, das die Parteien aus den Umständen ableitbar als maßgebend angenommen haben. Bei den maßgebenden Umständen handelt es sich um die einzelnen Kontakte des Rechtsverhältnisses zu einer bestimmten Rechtsordnung, wie etwa die Erwähnung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, den Abschlussort des Vertrages, seinen Erfüllungsort und den jeweiligen Sitz der Parteien.³² Auch diese Kriterien werden zur Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts in der Regel nicht hilfreich sein, weil die Geltungsannahme ja das Bewusstsein der Parteien voraussetzt, dass die Schiedsvereinbarung überhaupt einem anderen Recht als dem des Hauptvertrages unterstehen könnte. Gerade daran wird es in der Regel fehlen.

Liegen keine Anhaltspunkte für eine schlüssige Rechtswahl oder für eine Geltungsannahme vor, so ist der Vertrag objektiv anzuknüpfen. Nach Art. 40 FL-IPRG unterliegt ein Vertrag bei objektiver Anknüpfung dem Recht jener Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Damit scheitert jedoch auch die objektive Anknüpfung, weil es bei einer Schiedsvereinbarung keine Partei gibt, die die charakteristische Leistung erbringt.³³ In Wahrheit handelt es sich bei einer Schiedsvereinbarung um die Wahl eines bestimmten Modus der Streitbeilegung, bei dem keine der Parteien überhaupt eine bestimmte Leistung erbringt. Somit muss auf den in Art. 1 Abs. 2 FL-IPRG niedergelegten allgemeinen Grundsatz zurückgegriffen werden, wonach bei Fehlen einer Verweisungsnorm das Recht anwendbar sein soll, zu dem der Sachverhalt die stärkste Beziehung hat.

Eine Schiedsvereinbarung hat in der Regel die stärkste Beziehung zu dem Recht des Staates, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat (haben soll).³⁴ Das ergibt sich aus dem Interesse der Parteien, möglichst einen Gleichlauf zwischen dem auf das (eigentliche) Schiedsverfahren anwendbaren Recht und dem Recht, dem die Schiedsvereinbarung unterliegt, zu erreichen. Dies hängt damit zusammen, dass die objektive Schiedsfähigkeit der Streitsache sowohl nach dem anwendbaren Verfahrensrecht als auch nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht gegeben sein muss, damit das Schiedsverfahren durchgeführt werden kann. Schließen die Parteien eine Schiedsvereinbarung nach dem Recht eines Staates, nach dem die zu entscheidende Sache objektiv nicht schiedsfähig ist, so ist die Schiedsvereinbarung unwirksam. Es nützt den Parteien dann nichts, wenn die objektive Schiedsfähigkeit nach dem Recht des Staates, das das eigentliche Schiedsverfahren regiert, gegeben ist.³⁵ Umgekehrt kommt es auch nicht zu dem – von den Parteien ursprünglich gewollten –

32 ÖOGH, 25. 7. 2000 – 1 Ob172/00a, ZfRV 2001, 112.

33 König (Fn. 18), SchiedsVZ 2012, 129, 131.

34 Schmidt-Ahrendts/Höttler (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 273 f.

35 Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6623.

Schiedsverfahren, wenn die Sache zwar nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht objektiv schiedsfähig ist, nicht aber nach dem Recht, dem das Schiedsverfahren untersteht. Aus diesen Gründen erscheint es bei weitem am sachgerechtesten, die Schiedsvereinbarung dem Recht zu unterstellen, das auf das eigentliche Schiedsverfahren anzuwenden ist. Dieses Recht ist das Recht am Sitz des Schiedsgerichtes.

Problematisch bleiben die Fälle, bei denen die Sache aus anderen Erwägungen heraus eine nähere Beziehung zum Recht eines anderen Staates hat. Eine solche Situation liegt beispielsweise dann vor, wenn beide Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren jeweiligen Sitz in ein und demselben Staat hatten. In diesem Fall erscheint es gekünstelt zu behaupten, die Schiedsvereinbarung habe eine engere Beziehung zu einem anderen Staat, nämlich zu dem, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz haben soll. In diesen Konstellationen wird es bei der Anwendbarkeit des Rechts des Staates zu bleiben haben, in dem beide Parteien ihren Sitz haben, selbst wenn diese Anknüpfung das Risiko heraufbeschwört, dass das Schiedsverfahren nicht stattfinden kann, weil (beispielsweise) die objektive Schiedsfähigkeit am Sitz des Schiedsgerichtes in Abweichung von dem Recht des Staates, dem die Schiedsvereinbarung untersteht, fehlt. In diesem Fall wäre es eben Sache der Parteien gewesen, ihre Schiedsvereinbarung besser vorzubereiten.

b) Anknüpfung in der Einredesituation vor dem staatlichen Gericht

Wird das Fürstliche Landgericht (das einzige Eingangsgericht in Liechtenstein) in einer Sache angerufen, für die eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, so hat dieses die Klage gemäß § 601 FL-ZPO zurückzuweisen. Anhand welcher Kollisionsnormen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu bestimmen ist, sagt das Gesetz nicht. Das staatliche Gericht muss deshalb ebenso wie das Schiedsgericht in seiner Ermittlung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts auf die Bestimmungen des FL-IPRG rekurren. In der Anwendung dieses Gesetzes gibt es keinen Unterschied zwischen einem Schiedsgericht und einem staatlichen Gericht, so dass die unter a) dargestellten Grundsätze auch in der Einredesituation vor dem staatlichen Gericht gelten.

c) Anknüpfung in der Vollstreckung eines fremden Schiedsspruchs

Fremde Schiedssprüche können in Liechtenstein nur auf Basis des New Yorker Schiedsübereinkommens (NYÜ) anerkannt und vollstreckt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des NYÜ ist eine Vollstreckung fremder Schiedssprüche nur im Verhältnis zu Österreich und der Schweiz auf staatsvertraglicher Grundlage möglich.³⁶ Das autonome liechtensteinische Recht (§ 52 FL-EO) lässt fremde Schiedssprüche in Liechtenstein zur Vollstreckung nur dann zu, wenn im Verhältnis zum Herkunftsstaat eine Gegenrechtserklä-

36 Czernich (Fn. 5), RIW 2012, 751, 753.

rung der Regierung vorliegt.³⁷ Eine derartige administrative Verbürgung der Gegenseitigkeit liegt aber zu keinem Staat vor, so dass die Vorschrift keinen Anwendungsbereich hat. Die einzige wesentliche Vorschrift zur Anerkennung fremder Schiedssprüche in Liechtenstein bleibt somit das NYÜ.

Das NYÜ bestimmt in seinem Art. V Abs. 1 lit. a, dass das Nichtvorhandensein einer gültigen Schiedsvereinbarung einen Grund zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des fremden Schiedsspruchs darstellt.³⁸ Das Anerkennungsgericht muss hierbei prüfen, ob die Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung getroffen haben.³⁹ Das NYÜ ordnet in Art. V Abs. 1 lit. a an, dass diese Prüfung anhand des von den Parteien für die Schiedsvereinbarung gewählten Rechts zu erfolgen hat oder, bei Fehlen einer Rechtswahlvereinbarung, nach dem Recht des Ortes, an dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte.⁴⁰ Diese Verweisungsregeln sind Sachnormverweisungen; auf das Kollisionsrecht der *lex causae* kommt es nicht an.⁴¹ Das NYÜ fordert keine ausdrückliche Rechtswahl, sondern erlaubt auch eine schlüssige Vereinbarung über das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht. Da das NYÜ keine Regelungen beinhaltet, wann eine schlüssige Rechtswahl vorliegt, bemisst sich deren Gültigkeit nach dem autonomen Kollisionsrecht der *lex executionis*, vorliegend also nach liechtensteinischem Recht. Für das NYÜ ist lediglich allgemein anerkannt, dass aufgrund der *theory of separability* die Rechtswahl im Hauptvertrag nicht als schlüssige Rechtswahl auch hinsichtlich der Schiedsvereinbarung zu qualifizieren ist.⁴² Inhaltlich sind die Parteien in der Rechtswahl bis zur Grenze des *ordre public* frei.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, unterliegt die Schiedsvereinbarung dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist.⁴³ Dies ist jener Ort, der in der Schiedsvereinbarung als Sitz des Schiedsgerichtes benannt wird.⁴⁴ Bei der Maßgeblichkeit des in der Schiedsvereinbarung genannten Sitzes bleibt es auch, wenn das Schiedsgericht aus organisatorischen Gründen überwiegend an einem anderen Ort tagt.⁴⁵ Lediglich in jenen Fällen,

37 Dazu grundlegend *Frick*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, LJ 2010, 106, 107.

38 Dazu näher *Kröll*, Die Schiedsvereinbarung im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, ZZP 117 (2004), 453.

39 *Geimer*, Das Schiedsvereinbarungsstatut in der Anerkennungsperspektive, IPRax 2006, 233.

40 *Czernich*, Kommentar zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Art. V Rdnr. 13.

41 *Adolphsen*, in: Rauscher/Wax/Wenzel, Münchner Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, Art. V NYÜ Rdnr. 20.

42 *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6613.

43 RIS-RS0045375, vgl. insbesondere öOGH, 30. 3. 2009 – 7Ob266/08f, RdW 2009, 528.

44 Vgl. dazu *Adolphsen*, in: Rauscher/Wax/Wenzel (Fn. 41), Anh. I zu § 1061 ZPO Rdnr. 13.

45 ChBG, 24. 3. 1997, Bull. AS 1997, 329; ebenso *Berger*, Die Aufrechnung im Internationalen Schiedsverfahren, RIW 1998, 426.

in denen die Parteien auch den Willen hatten, den ursprünglich benannten Sitz des Schiedsgerichtes nachträglich zu ändern, bestimmt der neue Schiedsort das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht.⁴⁶ Bloß organisatorisch-technische Verlegungen des Sitzes des Schiedsgerichtes führen zu keinem Statutenwechsel des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts.

Die Vorschriften des NYÜ über das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht führen somit zu einem bemerkenswerten Gleichklang mit den Vorschriften des autonomen liechtensteinischen Kollisionsrechts: Nach beiden Normsystemen kommt es primär auf das von den Parteien gewählte Recht und in Absenz einer Rechtswahl auf den Sitz des Schiedsgerichtes an.

3. Von dem Schiedsvertragsstatut erfasste Fragen

Mit der Festlegung des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts sind noch nicht alle kollisionsrechtlichen Fragen gelöst. Offen bleibt vielmehr die Abgrenzung, welche Fragen von dem so bestimmten Statut der Schiedsvereinbarung umfasst sind und welche nicht. Es gibt durchaus auch Fragen in Zusammenhang mit der Schiedsvereinbarung, die kollisionsrechtlich nicht das Schicksal der Schiedsvereinbarung teilen, sondern ihr eigenes Statut haben.

Die Reichweite des Vertragsstatuts wird in Art. 11 Rom I-VO sehr detailliert und genau geregelt.⁴⁷ Das FL-IPRG lässt eine derartige Vorschrift vermissen und kennt keine ausdrücklichen Anordnungen über die Reichweite des Vertragsstatuts, ebensowenig das NYÜ. Zu seiner Bestimmung, auch im Hinblick auf Schiedsvereinbarungen, sind daher Lehre und Rechtsprechung heranzuziehen, wobei hier das österreichische Rezeptionsvorbild dienlich gemacht werden kann. Demnach gilt das *Kegeß'sche* Dictum, wonach das Vertragsstatut den gesamten Vertrag „von der Wiege bis zur Bahre“ bestimmt.⁴⁸ Somit unterliegen insbesondere die materielle Wirksamkeit, die Einigung der Parteien, die Anfechtung des Schiedsvertrages infolge Willensmängel, die Erlaubtheit, die Auslegung der Schiedsvereinbarung, die Kündigung,⁴⁹ die Aufhebung des Vertrages und die Folgen der Aufhebung des Statuts der Schiedsvereinbarung.⁵⁰ Vor allem entscheidet das Schiedsvereinbarungsstatut über die objektive Reichweite der Schiedsvereinbarung und damit darüber, welche Ansprüche und welche Parteien von der Schiedsvereinbarung erfasst sind. Dies hat für die Frage Bedeutung, ob deliktsrechtliche Ansprüche von der Schiedsvereinbarung umfasst sind oder nicht. Ebenso untersteht dem Schieds-

46 Vgl. dazu Berger, „Sitz des Schiedsgerichts“ oder „Sitz des Schiedsverfahrens“?, RIW 1993, 8.

47 Ebenso im EVÜ; vgl. dazu Czernich/Heiss, Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen, 1999, Art. 10 Rdnrn. 1 ff.

48 Vgl. dazu Verschraegen, in: Rummel (Fn. 22), Vor § 35 IPRG Rdnr. 3 (Schuldstatut gilt für das „gesamte Schuldverhältnis“).

49 Schmidt-Abrendts/Höttler (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 272.

50 Verschraegen, in: Rummel (Fn. 22), Vor § 35 IPRG Rdnr. 3.

vereinbarungsstatut die Frage der Bindung Dritter an die Schiedsvereinbarung. Diesen Fragen kommt in Liechtenstein in Zusammenhang mit der Bindung der Begünstigten einer Stiftung an eine in den Gründungsdokumenten enthaltene Schiedsklausel erhöhte Bedeutung zu.

Da das Schiedsvereinbarungsstatut die materielle Wirksamkeit und die Parteieneinigung umfasst, unterliegt ihm auch die Frage, ob Schiedsvereinbarungen in AGB⁵¹ oder einseitigen Bestätigungsschreiben wirksam sind.⁵² Daher unterfallen auch die Frage nach der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in den Gründungsdokumenten einer liechtensteinischen Stiftung oder einer anderen Verbandsperson dem Statut der Schiedsvereinbarung. Weiter unterliegt die Inhaltskontrolle von Schiedsvereinbarungen dem Schiedsvertragsstatut. Das liechtensteinische Recht kennt in §§ 634–635 FL-ZPO recht einschneidende Beschränkungen für Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern und Arbeitnehmern, die im Einzelnen zu beachten sind.⁵³

4. Von dem Schiedsvertragsstatut nicht erfasste Fragen

Wenngleich das Schiedsvertragsstatut einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich hat, umfasst es nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit einer Schiedsvereinbarung auftreten können. Bestimmte Fragen werden prozessrechtlich angeknüpft und haben bereits deshalb ein eigenes Schicksal, andere Fragen werden kollisionsrechtlich nicht nach vertragsrechtlichen Grundsätzen angeknüpft, sondern nach anderen Gesichtspunkten, so dass es zu einer Abweichung vom Schiedsvereinbarungsstatut kommen kann.

a) Vollmacht

Die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ist ein eigenständiges Rechtsgeschäft, das nicht dem Statut des Zielvertrages – hier: der Schiedsvereinbarung – untersteht. Die Vollmacht ist vielmehr gesondert anzuknüpfen.⁵⁴ Nach Art. 53 FL-IPRG unterliegt die Vollmacht zunächst dem vom Vollmachtgeber (Geschäftsherrn) bestimmten Recht. Liegt keine Rechtswahl vor, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Bevollmächtigte tätig werden soll.⁵⁵ Es kommt im Ergebnis somit auf den Handlungsort des Stellvertreters an. Erteilt demnach etwa ein Stifter einem Treuhänder mit Sitz in Liechtenstein die Vollmacht, für ihn eine Schiedsvereinbarung abzuschlie-

51 Dazu BGH III ZB 18/05 (Fn. 21); Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6644.

52 Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 6645.

53 Dazu näher Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59, 63.

54 Koller, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter – Problemfelder de lege lata, ecolex 2011, 878, 879.

55 Verschraegen, in: Rummel (Fn. 22), § 49 IPRG Rdnr. 10.

ßen, so unterliegt diese Vollmacht liechtensteinischem Recht.⁵⁶ In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hierbei § 1008 FL-ABGB zu beachten, wonach eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wenn die Vollmacht auch die Befugnis zur Bestimmung eines Schiedsrichters umfassen soll. Die Form der Vollmacht unterliegt gemäß Art. 8 FL-IPRG entweder dem Recht, das auf die Vollmacht anwendbar ist, oder dem Recht des Handlungsortes.

b) Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person fällt aus dem Vertragsstatut heraus und wird immer gesondert angeknüpft.⁵⁷ Nach Art. 12 FL-IPRG regiert das Personalstatut der Vertragsparteien ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das Personalstatut einer natürlichen Person ist nach Art. 10 FL-IPRG das Recht ihrer Staatsangehörigkeit, wobei bei liechtensteinischen Mehrstaatern die liechtensteinische Landesbürgerschaft vorgeht. Das Personalstatut von Verbandspersonen ist nach Art. 232 PGR das Recht, nach dem sie gegründet wurden. Handelt es sich hierbei um liechtensteinisches Recht, was der Regelfall ist, so unterliegt die Rechts- und Handlungsfähigkeit liechtensteinischem Recht. Damit regiert dies auch die Frage, welche Personen für die Verbandsperson handeln dürfen, weil die organschaftliche Stellvertretung immer dem Personalstatut der Verbandsperson untersteht.⁵⁸

c) Objektive Schiedsfähigkeit

Wenngleich die Frage nach der objektiven Schiedsfähigkeit einer bestimmten Sache an sich die Frage der Erlaubtheit des Vertragsinhaltes betrifft und somit von dem Schiedsvertragsstatut umfasst wäre,⁵⁹ ist die objektive Schiedsfähigkeit gesondert anzuknüpfen. Würde man nämlich die Frage, hinsichtlich welcher Streitigkeiten Parteien eine Schiedsvereinbarung schließen dürfen, dem Schiedsvereinbarungsstatut unterstellen, könnten die Parteien durch ihre Rechtswahl alle Beschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit aushebeln, indem sie die Schiedsvereinbarung einem Recht unterstellen, das eine als hinderlich betrachtete Beschränkung nicht kennt. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat diesen Grundsatz abgesichert, indem er – wie die meisten Rechtsordnungen, die dem UNCITRAL-ModellG folgen – die mangelnde objektive Schiedsfähigkeit der Sache in § 628 Abs. 2 Ziff. 7 FL-ZPO als Aufhebungsgrund des Schiedsspruches normiert hat. Diese Bestimmung greift ein, sobald das Schiedsgericht seinen Sitz in Liechtenstein hat, gleichgültig welchem Recht die Schiedsvereinbarung untersteht und welches Verfahrensrecht es an-

56 Nach *Hausmaninger*, in: Fasching/Konecny, ZPO, 2. Aufl. 2007, § 583 ZPO Rdnr. 91, soll es auf das Recht am Sitz des Schiedsgerichtes ankommen.

57 *Schmidt-Ahrendts/Höttler* (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 275.

58 *Koller* (Fn. 54), *ecolex* 2011, 878.

59 Für eine kumulative Anknüpfung auch an das Statut der Schiedsvereinbarung *Schmidt-Ahrendts/Höttler* (Fn. 21), SchiedsVZ 2011, 267, 276.

zuwenden hat. Für die Bestimmung der objektiven Schiedsfähigkeit ist es somit gleichgültig, welchem Recht die Schiedsvereinbarung untersteht, es kommt immer liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

Im Anerkennungsverfahren wird die objektive Schiedsfähigkeit von Art. V Abs. 1 lit. a NYÜ geregelt. Demnach richtet sich die objektive Schiedsfähigkeit nach dem Recht des Staates, vor dessen Gerichten um die Anerkennung angesucht wird.⁶⁰ Im Falle eines Anerkennungsverfahrens in Liechtenstein hat das Fürstliche Landgericht daher die Bestimmungen der FL-ZPO über die objektive Schiedsfähigkeit (§§ 599, 634, 635) anzuwenden.

III. Zusammenfassung

Es gibt in Liechtenstein keine gesonderten Regeln über das auf Schiedsvereinbarungen anzuwendende Recht. Der Rechtsanwender muss daher auf die allgemeinen Regeln des FL-IPRG über gegenseitige Verträge zurückgreifen. Diese fügen sich jedoch harmonisch zu den Bestimmungen des NYÜ über das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht. Demnach unterliegt die Schiedsvereinbarung grundsätzlich dem von den Parteien gewählten Recht und in Absenz einer Rechtswahlvereinbarung dem Recht am Sitz des Schiedsgerichtes.

⁶⁰ Adolphsen, in: Rauscher/Wax/Wenzel (Fn. 41), Art. V NYÜ Rdnr. 20.

Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Übereinkommen – Kritik an dem Konsumentengerichtsstand

Mario Frick*

ZVglRWiss 111 (2012) 442–461

I. Das Lugano-Übereinkommen (LugÜ) in der Praxis

Ein Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Übereinkommen¹ hätte vielfältige Auswirkungen. Über die Konsequenzen für bestimmte Bereiche wie das Bankenwesen oder den Treuhandbereich hat der Verfasser bereits referiert.² Die Bedenken, welche hinsichtlich eines Beitritts geäußert werden, kann man in zwei Fragen unterteilen. Die eine Frage ist die, ob es nicht grundsätzlich und überhaupt Sinn macht, sich als kleines Land hinsichtlich ausländischer Urteile vollkommen abzuschotten. Auf diese Frage wird später noch einzugehen sein. Die andere Frage ist, ob die Gerichtsstände im LugÜ nicht dazu führen, dass die Jurisdiktion und Rechtsprechung praktisch gänzlich ins Ausland exportiert wird. Diese Befürchtung wird vor allem im Zusammenhang mit der Tätigkeit der auch international tätigen Banken und Finanzintermediäre immer wieder angesprochen. Daher soll die kurze Vorstellung des LugÜ im Folgenden aus der Optik vor allem der Finanzintermediäre erfolgen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Schaan (FL) und Präsident des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Privatbank.

1 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 30. 10. 2007. Die Urfassung war am 16. 9. 1988 abgeschlossen worden. Im Folgenden wird vom LugÜ gesprochen, wenn das LÜgÜ allgemein und in seiner geltenden Fassung gemeint ist. Wenn von dem LugÜ II gesprochen wird, wird damit darauf hingewiesen, dass die entsprechende Bestimmung erst im Jahre 2007 in dieser Form vereinbart wurde. Während das Lugano-Übereinkommen 2007 für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen am 1. 1. 2010 in Kraft getreten ist, gilt es für die Schweiz seit dem 1. 1. 2011. Für Island ist es am 1. 5. 2011 in Kraft getreten.

2 Frick, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, liechtenstein-journal 4/2010, 106 ff.; ders., Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, LJZ 2004, 224 ff.; ders., Sind ausländische Urteile taugliche Urkunden für eine Rechtsöffnung in Liechtenstein? Anmerkungen zum Beschluss des liechtensteinischen Obergerichtes vom 22. 8. 2002 zu 7 RÖ 2002.3, jus & news, 2003, 7 ff.; ders., Lugano-Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), jus & news 2004, 275 ff.